

Nach Beseitigung aller faschistischen Bestimmungen war die Anwendung der Strafprozeßordnung möglich. Der abstrakt gehaltene Wortlaut dieses Gesetzes ließ es zu, daß die demokratischen Justizkader die Normen zur Festigung der antifaschistisch-demokratischen Verhältnisse anwandten. Die politischen Hauptaufgaben dieser Zeit waren die völlige Entmachtung der Faschisten, die Demokratisierung und der Schutz des Neuaufbaus gegen alle Feinde der Demokratie. Nur soweit zur Erfüllung dieser Hauptaufgaben unaufschiebbare Veränderungen des Strafprozeßrechts notwendig waren, wurden während der antifaschistisch-demokratischen Periode gesetzliche Neuregelungen getroffen.

Von hervorragender politischer Bedeutung für die Entwicklung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung war der am 16. August 1947 von der SMAD erlassene Befehl Nr. 201.<sup>28</sup> Personen, die der von den Hitlerfaschisten begangenen Verbrechen schuldig waren, sollten gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden. Nominelle Nazis, die fähig waren, mit der faschistischen Ideologie zu brechen, sollten die Möglichkeit erhalten, zusammen mit den demokratischen Schichten des Volkes an den allgemeinen Bemühungen zur Errichtung eines friedliebenden, demokratischen Deutschland teilzunehmen. Mit der Aburteilung der Naziaktivisten und der Einbeziehung der nur nominellen Mitglieder der Naziartei in den demokratischen Aufbau galt es, jegliche Überreste der faschistischen, militaristischen Reaktion zu zerschlagen.

Zur Aburteilung der Hauptverbrecher waren die (eigens dafür geschaffenen) großen Strafkammern beim Landgericht mit zwei Berufsrichtern und drei Schöffen, zur Aburteilung der übrigen faschistischen Verbrecher die (eigens dafür geschaffenen) kleinen Strafkammern beim Landgericht mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen zu besetzen.<sup>29</sup> Vorwiegend Mitglieder der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, also Demokraten, die aktiv gegen die Nazis gekämpft hatten oder von ihnen verfolgt worden waren, wurden damals Schöffen der nach Befehl 201 gebildeten Strafkammern und traten hier konsequent für die gerechte Bestrafung der faschistischen und militaristischen Verbrecher ein.

Bei der Durchführung der Verfahren gegen Naziverbrecher wurden dem Staatsanwalt weitgehende Befugnisse übertragen. Er führte die Aufsicht über die Untersuchungen und war verantwortlich für ihre beschleunigte Durchführung, die in einer bestimmten Frist abgeschlossen werden mußten. Die Einhaltung dieser Untersuchungsfrist überwachte der Staatsanwalt. Er bestätigte auch bei Vorliegen entsprechender Gründe den Beschluß über die Verlängerung der Untersuchungsfrist.

Dem Staatsanwalt oblag in diesem Verfahren auch die Bestätigung des Beschlusses über die Verhaftung, den das Untersuchungsorgan erließ. Ferner bestä-

28 Vgl. „Befehl Nr. 201 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Anwendung der Kontrollratsdirektiven Nr. 24 und Nr. 38 über die Entnazifizierung vom 16.8.1947“, in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 489 ff.

29 Vgl. Ziff. 16 a der Ausführungsbestimmungen Nr. 3 vom 21.8.1947 zum Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 201 vom 16. 8. 1947, (ZVOB1. 1947 S. 188).<sup>4</sup>